

# Standards zur Durchführung der Wesensprüfung gemäß der hessischen Hundeverordnung

## 1. Vorbemerkung

Der ursprünglich von **Frau Dr. med. vet. Madeleine Martin**, Landesbeauftragte für Angelegenheiten des Tierschutzes im Hessischen Sozialministerium, und **Herrn Manfred Willnat**, Erster Polizeihauptkommissar und Leiter der Fachgruppe Diensthundwesen der Hessischen Polizeischule, im Sommer 2000 erarbeitete und sowohl mit **Frau Dr. Feddersen-Petersen** vom Institut für Haustierkunde der Christian Albrechts Universität Kiel als auch mit Vertretern der Veterinärabteilung im Hessischen Sozialministerium abgestimmte Wesenstest wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt im Sommer/Herbst 2002 aufgrund der bis dahin gewonnenen Erfahrungen im Benehmen mit der Landestierärztekammer Hessen und dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. überarbeitet.

## 2. Grundsätzliches - Ziel der Wesensprüfung

Die Wesensprüfung soll klären, ob ein Hund gefährlich ist und sich inadäquat aggressiv gegenüber Menschen, Tieren - insbesondere anderen Hunden – verhält, aber auch Reaktionen auf Umweltreize zeigt.

Aggressivität ist das Ausmaß der Angriffsbereitschaft eines Individuums. Inadäquate Aggressivität ist eine hohe Aggressionsbereitschaft, die der Situation nicht angepasst ist. Sie erscheint vielmehr biologisch und in ihrer Genese als nicht nachvollziehbar, unvermittelt, plötzlich und in sehr extremer Ausprägung. Zu inadäquater Aggressionsbereitschaft kann es u.a. kommen durch

- a) selektive Zucht, oftmals auch Inzucht,
- b) Training,
- c) Aufwachsen in reizarmer Umgebung (soziale Deprivation),
- d) nicht artgerechte Haltung.

Die Wesensprüfung darf grundsätzlich nur am mit Chip gekennzeichneten Hund (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der HundeVO) durchgeführt werden. Sichergestellte Hunde können ausnahmsweise auch ohne diese Kennzeichnung überprüft werden. In diesem Fall ist die Identität des Hundes in anderer ausreichender Weise (detaillierte Beschreibung, Fotos, Videoaufzeichnung u.a.) sicherzustellen.

Der zu prüfende Hund muss mindestens 15 Monate alt sein. Bei Anhaltspunkten für den Verdacht, dass der Hund aus einer Aggressionszucht stammen könnte oder negativ aufgefallen ist, kann die Prüfung auch früher durchgeführt werden. Ist die Wesensprüfung in einem solchen Fall positiv verlaufen, hat die zuständige Behörde im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Wiederholung nach Erreichen des 15. Lebensmonats erforderlich ist.

### **3. Durchführung der Wesensprüfung**

- a) Die Hundehalterin oder der Hundehalter muss vor Beginn der Wesensprüfung ihr bzw. sein schriftliches Einverständnis zur Weitergabe des Prüfungsergebnisses (**Anlage 1**) an die zuständige örtliche Ordnungsbehörde geben. Damit soll sichergestellt werden, dass gerade in Fällen mit negativen Prüfungsergebnissen die zuständige örtliche Ordnungsbehörde entsprechend informiert wird. Bei negativen Prüfungsergebnissen oder wenn die Wesensprüfung abgebrochen wurde, sind die sachverständigen Personen oder Stellen (nachfolgend SV) verpflichtet, dies unverzüglich (z.B. telefonisch, per E-Mail oder Telefax) der zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen.
- b) Vor Durchführung einer (rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer einer befristet erteilten Erlaubnis) anstehenden Folge-Wesensprüfung hat sich die SV das schriftliche Gutachten der vorangegangenen Wesensprüfung vorlegen zu lassen.
- c) **Persönliche Voraussetzungen:** Die SV muss unparteiisch sein, d.h. es dürfen in ihrer Person weder Ausschlussgründe noch Befangenheitsgründe vorliegen (vgl. dazu §§ 20, 21 HessVwVfG, siehe Anlage). Von der Durchführung einer Wesensprüfung sind daher SV ausgeschlossen, die zu dem Kreis der in § 20 Abs. 5 HessVwVfG näher definierten Angehörigen gehören. Im schriftlichen Gutachten ist ausdrücklich zu versichern, dass kein Ausschlussgrund vorliegt.

Es darf zudem keine Interessenkollision vorliegen. Eine mögliche Interessenkollision kann insbesondere dann vorliegen, wenn es sich bei der SV

um einen gewerbsmäßigen Züchter gem. § 11 Tierschutzgesetz handelt. Auch kann es bei Hundeschulen betreibenden SV sowie Ausbildern, die in Vereinen als sog. Ausbildungswarte oder Trainer arbeiten und Hundehalter auf Prüfungen vorbereiten, zu Interessenkonflikten kommen. Es sollte auch keine Abhängigkeit von der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter oder eine Beziehung persönlicher Natur zu ihr/ihm bestehen, welche einer unparteiischen Begutachtung entgegen stehen könnte (z.B. durch den therapeutisch tätigen Tierarzt).

Um dies zu gewährleisten, hat die SV daher im schriftlichen Gutachten die Art und den Umfang eines etwaigen – in den letzten 6 Monaten vor der durchzuführenden Wesensprüfung – früher bestehenden Kontaktes zu dem zu überprüfenden Hund sowie der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter zu offenbaren und zutreffendenfalls zu versichern, dass weder eine Interessenkollision besteht noch ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit gegeben ist.

- d)** Während der Wesensprüfung darf gleichzeitig nur ein Hund getestet werden.

Vor und während der Wesensprüfung darf der Hund nicht gefüttert werden.

Ergeben sich Anhaltspunkte für die Verabreichung von Psychopharmaka, ist die Wesensprüfung abzubrechen und dies der zuständigen Behörde mitzuteilen.

- e)** Die für die Abnahme der Wesensprüfung berechnigte SV hat über den Prüfungsablauf ein Protokoll zu führen, in dem das Verhalten des Hundes (Körperausdrucksformen, Lautäußerungen) in der jeweiligen Situation ausführlich zu beschreiben ist. Während der Wesensprüfung ist sicherzustellen, dass keine Personen oder Tiere gefährdet werden. Der Hund ist ohne Maulkorb zu testen. Ausschließlich zugelassen ist die Verwendung von Leder-, Stoff- bzw. Kunststoffhalsbändern, Gliederhalsketten sowie Brustgeschirr ohne schmerzauslösende Beeinflussung.

- f) Bei verhaltensauffällig gewordenen Hunden ist in dem Gutachten hinreichend zu dokumentieren, dass und von wem dies der SV offenbart wurde. In einem derartigen Fall sind während der Wesensprüfung nach Möglichkeit dem zugrunde liegenden Vorfall vergleichbare Situationen und Örtlichkeiten nachzustellen und zu testen.
- g) Der Hund wird von seiner Halterin oder seinem Halter geführt. Bei eingezogenen Hunden kann diese Aufgabe die Person übernehmen, die den Hund pflegt.
- h) Die Regelbeurteilungszeit beträgt etwa 60 bis 90 Minuten, in Zweifelsfällen unbestimmte Zeit länger. Bestehen nach Auffassung der SV Zweifel an der Gefährlichkeit bzw. Nichtgefährlichkeit des Hundes, hat eine Fortsetzung der Begutachtung durch die SV und, wenn diese es für erforderlich erachtet, unter Hinzuziehung einer zweiten SV zu erfolgen.

Bei eingezogenen Hunden muss eine Eingewöhnungszeit von mindestens einer Woche und in begründeten Einzelfällen von maximal vier Wochen abgewartet werden.

- i) Aufgrund Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Hundes kann auf diejenigen Teilbereiche der Wesensprüfung verzichtet werden, die der zu überprüfende Hund aus tiermedizinischen bzw. tierschutzrechtlichen Gründen nachweisbar nicht mehr abzulegen in der Lage ist.

Die nicht überprüften Teilbereiche sind im schriftlichen Gutachten zu dokumentieren. Unumgänglich ist gleichwohl eine Auswertung des absolvierten Prüfungsablaufes nach 4 d) mit einer dahingehenden Bewertung, ob der nur in Teilbereichen überprüfte Hund gesteigerte Aggressivitätstendenzen oder aus anderen Gründen ein gesteigertes Maß an Gefährlichkeit erkennen ließ.

#### **4. Prüfungsablauf**

Die Wesensprüfung hat ausschließlich in einem öffentlichen Bereich mit mittlerer Personen- und Fahrzeugfrequenz stattzufinden. Zusätzlich kann die Wesensprüfung durch eine Beurteilung des Hundes im häuslichen Bereich ergänzt werden.

Es erfolgt die Erhebung eines Vorberichts.

Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter wird von der SV auf öffentlichem Gelände mit Handschlag begrüßt.

Besondere Auffälligkeiten während des ganzen Prüfungsablaufes bezüglich des Verhältnisses der Hundehalterin oder des Hundehalters zu ihrem bzw. seinem Hund können in dem Gutachten vermerkt werden, sofern diese wichtige Rückschlüsse auf fehlende Sachkunde und unter Umständen auch mangelnde Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters zulassen.

#### **a) Handling des Hundes durch die sachverständige Person oder Stelle**

Der Hund muss sich (wie bei einer Zuchtbewertung) von der SV, nachdem diese sich mit dem Hund bekannt gemacht hat, anfassen und streicheln lassen. Auch eine Untersuchung von Ohren und Gebiss, ein Abfühlen der Bemuskulung, ein Messen

des Hundes und gegebenenfalls ein Anheben müssen vom zu prüfenden Hund geduldet werden.

#### **b) Alltagssituationen**

Im Verlauf der Prüfung ist der Hund in normaler Alltagssituation, möglichst mit **anderen Hunden, Fußgängern, Autos, Radfahrern, Skatern, Joggern, Kinderwagen** und Kindern sowie anderen Tieren angeleint zu konfrontieren. Von den 9 vorgenannten Alltagssituationen müssen mindestens 7 überprüft werden, wobei die fettgedruckten Pflicht sind.

Dabei muss der Hund ebenso dichtes und hastiges Vorbeigehen und "Anrempeln" ertragen, wie auch laute Alltagsgeräusche (z.B. Herablassen eines Rolladens) und plötzliche visuelle und laute akustische Reize (z.B. Aufspannen eines Regenschirms, lauter Knall, Schrei, Autohupen oder dgl.). Drohen wie beispielsweise Knurren in adäquaten Situationen ist erlaubt, wenn es biologisch nachvollziehbar und von der Halterin oder dem Halter beeinflussbar ist.

#### **c) Belastung**

Der Hund ist in belastende Situationen zu bringen (Drohfixieren, angedeutete Schläge, nachgestellte Flucht des Angreifers, Anrempeln und Stolpern in unmittelbarer Nähe des Hundes).

Nach einer Beruhigungsphase muss der Hund auf Beschwichtigungsgesten entsprechend aggressionsfrei reagieren und ein Anfassen sollte - durch die die belastende Situation auslösende Person (i.d.R. die SV) - möglich sein. In Fällen, in denen ein Anfassen nicht möglich ist, ist das hierbei von dem Hund gezeigte Verhalten ausführlich zu beschreiben und zu bewerten. Damit wird der Fallkonstellation Rechnung getragen, in denen sich ein Hund nach der Belastungsphase nicht anfassen lassen will und ausschließlich Meideverhalten und keinerlei inadäquate Angstaggression zeigt. Als weitere Belastungsprobe ist der Hund mit der Leine anzubinden und die Halterin oder der Halter entfernt sich von ihm außer Sichtweite. Der alleingelassene Hund muss dichtes Vorübergehen und "Anrempeln" ohne Anzeichen von nicht situationsangepasster Aggression tolerieren.

In diesen Situationen ist ein artgerechtes Verhalten (Defensivverhalten, auch aggressives Verhalten wie beispielsweise ein Droh- und Imponierverhalten) zu akzeptieren.

#### **d) Auswertung des Prüfungsablaufs**

In allen Phasen der Wesensprüfung ist zu dokumentieren und danach zu bewerten, wie der Hund reagierte (z.B. sicher/unsicher/neutral/ängstlich/defensiv/inadäquat aggressiv).

Erweist sich der Hund in einem Teilbereich als "inadäquat aggressiv", ist eine Einstufung als gefährlicher Hund unumgänglich. In diesem Fall ist die Wesensprüfung abubrechen, insbesondere wenn eine Gefährdung von Personen oder anderen Tieren zu erwarten ist. Ein Ausgleichen zwischen den Teilbereichen der Wesensprüfung ist nicht möglich.

Bei der Überprüfung auftretende Unsicherheiten (Meideverhalten) des Hundes begründen keine Gefährlichkeit. Erst klares nicht situationsangepasstes Aggressionsverhalten aus der Unsicherheit heraus bedingt eine derartige Einstufung.

### e) Wiederholung der Wesensprüfung / Videodokumentation

Eine Wiederholung der Wesensprüfung (dies gilt sowohl für bestandene wie auch nicht bestandene) ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In begründeten Einzelfällen kann jedoch die örtliche Ordnungsbehörde unter Beachtung des maßgeblichen Ausführungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 03. Juli 2002 (Az.: LPP 72 – L –021-a-02-27) eine Wiederholung zulassen bzw. anordnen. Ein solch begründeter Einzelfall kann beispielsweise bei Befangenheit bzw. Voreingenommenheit der SV oder bei einer mangelhaft durchgeführten bzw. dokumentierten Wesensprüfung gegeben sein und ist der zuständigen Behörde substantiiert darzulegen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Sofern durch eine vorherige Wesensprüfung festgestellt wurde, dass von dem Hund eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen ausgeht und/oder er inadäquate Aggressionen gegenüber anderen Hunden aufzeigt, ist eine etwaig ausnahmsweise zugelassene Wiederholung der Wesensprüfung nur am (zuvor) sichergestellten Hund zulässig.

Soweit in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise mit Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde die Wesensprüfung wiederholt wird, ist sie ab Beginn bis zu ihrem Abschluss durch eine lückenlose Videoaufzeichnung zu dokumentieren. Die Videoaufzeichnung ist als Bestandteil zusammen mit dem schriftlichen Prüfungsgutachten der zuständigen Behörde bzw. dem Gericht kostenfrei vorzulegen.

Das Datum und die aktuelle Uhrzeit sollten auf dem Video dokumentiert sein. Die Videokamera darf nicht von der SV selbst geführt werden, damit diese die Gesamtübersicht und Kontrolle über das Geschehen behält (auch unter Sicherheitsaspekten).

Soweit die Wiederholung einer Wesensprüfung ausnahmsweise zugelassen bzw. angeordnet wurde, kann diese **wahlweise** durch eine zweite SV in Gegenwart der erstbeurteilenden SV (1.) oder aber durch eine aus drei SV bestehende Kommission (2.) erfolgen.

1. Die Wiederholung einer Wesensprüfung ist in Gegenwart der erstbeurteilenden SV vorzunehmen. Die zweite SV hat die erste SV über den Termin zur Wiederholung der Wesensprüfung zu informieren und ihn mit dieser

abzustimmen. Die erstbeurteilende SV ist zur Teilnahme an einer zeitnahen Wiederholungsprüfung verpflichtet; anstelle der erstbeurteilenden SV kann im Verhinderungsfalle auch eine von ihr benannte Ersatz-SV mit gleichen Rechten und Pflichten an der Wiederholung der Wesensprüfung teilnehmen. Der erstbeurteilenden SV ist die unmittelbare Anwesenheit während der gesamten Wiederholungs-Wesensprüfung ebenso zu gestatten wie eine eigene Videodokumentation. Falls es ihr erforderlich erscheint, kann auch das Absolvieren bestimmter Prüfungsabläufe eingefordert werden, ohne jedoch selbst unmittelbar auf den Hund Einfluss nehmen zu dürfen.

Zweitbeurteilungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind nicht geeignet, die erste Beurteilung zu entkräften. Sie sind als den Vorgaben nicht entsprechende Wesensprüfungen zur Entscheidungsfindung im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen.

2. Die Wiederholung einer Wesensprüfung kann alternativ auch durch eine aus drei SV bestehende **Kommission** durchgeführt werden. Diese besteht aus der erstbeurteilenden SV, einer frei bestimmbaren zweiten SV sowie einer weiteren vom Regierungspräsidium Darmstadt zu bestimmenden SV.

Die gesamte Wiederholungs-Wesensprüfung ist in Gegenwart aller drei SV vorzunehmen. Die zweite SV hat die erste SV sowie die vom Regierungspräsidium Darmstadt bestimmte SV über den Termin zur Wiederholung der Wesensprüfung zu informieren und ihn mit diesen abzustimmen. Die erstbeurteilende SV sowie die vom Regierungspräsidium Darmstadt benannte weitere SV sind zur Teilnahme an einer zeitnahen Wiederholungsprüfung verpflichtet; anstelle der erstbeurteilenden SV kann im Verhinderungsfalle auch eine von ihr benannte Ersatz-SV mit gleichen Rechten und Pflichten an der Wiederholung der Wesensprüfung teilnehmen. Der erstbeurteilenden SV sowie der vom Regierungspräsidium Darmstadt benannten weiteren SV ist die unmittelbare Anwesenheit während der gesamten Wiederholungs-Wesensprüfung ebenso zu gestatten wie eine eigene Videodokumentation. Falls es ihnen erforderlich erscheint, kann von beiden SV auch das Absolvieren bestimmter Prüfungsabläufe eingefordert werden, wobei

lediglich die erstbeurteilende SV auf den Hund selbst keinen unmittelbaren Einfluss nehmen darf.

Soweit alle drei der Kommission angehörenden SV im Ergebnis eine einheitliche Bewertung der durchgeführten Wiederholungsprüfung vornehmen, kann mit Einverständnis des Auftraggebers und der beiden weiteren SV durch die zweite SV ein gemeinsames schriftliches Gutachten erstellt werden, welches von allen drei SV unterzeichnet werden muss. Ansonsten haben alle drei SV – nach diesen Standards – ein eigenes schriftliches Gutachten abzufassen.

Beurteilungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind nicht geeignet, die erste Beurteilung zu entkräften. Sie sind als den Vorgaben nicht entsprechende Wesensprüfungen zur Entscheidungsfindung im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass wegen Befangenheit bzw. Vorliegens eines Ausschlussgrundes im Sinne der §§ 20 Abs. 5, 21 HessVwVfG von der Ordnungsbehörde eine Wiederholung der Wesensprüfung zugelassen bzw. angeordnet wurde, darf die davon betroffene SV nicht an der Wiederholungsprüfung mitwirken.

#### **f) Bescheinigungen sowie Gutachten über durchgeführte Wesensprüfungen**

Bezüglich durchgeführter Wesensprüfungen sind Bescheinigungen (**Anlage 2**) sowie ausführliche schriftliche Gutachten (**Anlage 3**) zur Vorlage bei den örtlichen Ordnungsbehörden nach beiliegenden Mustern auszustellen, die diese Mindestangaben enthalten müssen. Schriftliche Gutachten im “Ankreuzverfahren” genügen nicht einer ausführlichen Dokumentation.

#### **g) Controlling Wesensprüfungen**

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die ihnen vorgelegten Gutachten insbesondere dahingehend zu überprüfen, ob die Vorgaben zur Wesensprüfung hinsichtlich Durchführung, Inhalt und Dokumentation eingehalten wurden. Abweichungen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt unter Vorlage einer Kopie des Gutachtens mitzuteilen. Sollten erhebliche Abweichungen vorkommen, wird zu

prüfen sein, ob Gutachten dieser SV nicht mehr als zur Durchführung von Wesensprüfungen geeignet im Sinne der HundeVO anzuerkennen sind.

Sofern im Falle negativer Wesensprüfungen die zuständigen Ordnungsbehörden nicht zeitnah von der begutachtenden Person bzw. Stelle hierüber unterrichtet wurden, ist auch dies umgehend nach Bekanntwerden dem Regierungspräsidium Darmstadt mitzuteilen.

## **5. Qualifikation der Sachverständigen**

Von der **Hessischen Polizeischule – Fachbereich Diensthundwesen** – benannte Sachverständige erfüllen folgende Voraussetzungen:

1. Teilnahme an zwei Lehrgängen für Diensthundführerinnen / Diensthundführer an der Hessischen Polizeischule – Fachbereich Diensthundwesen – mit Abschlussprüfung.
2. Mehrjährige Tätigkeit als Diensthundführerin / Diensthundführer.
3. Teilnahme an einem Seminar für Ausbildungsleiterinnen / Ausbildungsleiter für das Diensthundwesen an der Hessischen Polizeischule – Fachbereich Diensthundwesen –.
4. Mehrjährige Tätigkeit als Ausbildungsleiterin / Ausbildungsleiter für das Diensthundwesen.
5. Teilnahme an einem Lehrgang für Spürhunde an der Hessischen Polizeischule – Fachbereich Diensthundwesen – mit bestandener Abschlussprüfung.
6. Praktische Tätigkeit als Ausbildungsleiterin / Ausbildungsleiter für das Diensthundwesen im Spürhundbereich.

Von dem **Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., Dortmund**, benannten Sachverständige erfüllen folgende Voraussetzungen:

1. Erfolgreiche Teilnahme, mit mehreren Hunden, an der Schutzhundprüfung III.
2. Erfolgreiche Teilnahme an der Fährtenhundprüfung.
3. Übungsleitertätigkeit bei einem von der FCI (Fédération Cynologique Internationale) anerkannten Rassezucht- oder Hundesportverband oder –verein.
4. Mindestens fünf Jahre Leistungsrichter bei einem von der FCI anerkannten Rassezucht- oder Hundesportverband oder –verein.

Von der **Landestierärztekammer Hessen** benannte Sachverständige erfüllen folgende Voraussetzungen:

Fachtierarzt für Verhaltenskunde oder Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie

oder

Tierarzt mit

1. mindestens 5 Jahre Kleintierpraxis
2. mindestens 16 Stunden ATF-Fortbildung zur Problematik gefährlicher Hunde

und

- a) entweder 10 Begutachtungen in Gegenwart eines bereits empfohlenen

Sachverständigen

oder

b) nachweislich praktische langjährige Tätigkeit als Hundeausbilder

oder

c) verhaltenstherapeutische Tätigkeit in der jeweiligen Praxis in dem Umfang von wenigstens 10 dokumentierten Therapiefällen; fünf davon müssen in Form eines ausführlichen Fallberichtes mit Referenzen bearbeitet worden sein.

## **Beendigung der gutachterlichen Tätigkeit**

Nach Eintritt folgender Umstände sind die genannten Sachverständigen in der beim Regierungspräsidium Darmstadt zu führenden Sachverständigenliste nicht mehr zu benennen bzw. auszuschließen:

- freiwilliger Verzicht der seither benannten Person;
- spätestens mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres;
- zwei Jahre nach Aufgabe der tierärztlichen Praxis \*;
- zwei Jahre nach Aufgabe der Leistungsrichtertätigkeit beim VDH e.V. \*;
- zwei Jahre nach Beendigung des aktiven Polizeidienstes \*;
  
- Nichtbeachtung der Wesens- bzw. Sachkundeprüfungsstandards nach vorheriger Anhörung.

\* In diesen Fällen ist bei Nachweis entsprechender (aktueller) Fortbildungsmaßnahmen auch über den Ablauf der zweijährigen Karenzzeit hinaus eine Fortsetzung der gutachterlichen Tätigkeit möglich.

Das Regierungspräsidium Darmstadt gibt entsprechende Veränderungen durch Veröffentlichung einer aktualisierten Sachverständigenliste bekannt.

## **6. Zulassungsverfahren**

Soweit Interessenten in die vom Regierungspräsidium Darmstadt zu führende Sachverständigenliste aufgenommen werden wollen, können sie sich auf schriftlichem Wege über

- die **Hessische Polizeischule – Fachbereich Diensthundwesen –**, Pfaffenbrunnenweg 149, 63108 Mühlheim am Main oder
- den **Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.**, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund oder
- die **Landestierärztekammer Hessen**, Bahnhofstraße 13, 65527 Niedernhausen

unter Vorlage eines Lebenslaufes, eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses zwecks Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit sowie der unter 5. genannten Qualifikationsnachweise (Originalzeugnisse oder beglaubigte Fotokopien) bewerben.

Ferner ist eine schriftliche Erklärung des Inhalts abzugeben, sich im Falle der Aufnahme in die Sachverständigenliste zur strikten Beachtung der jeweils gültigen

hessischen Vorgaben zur Durchführung von Wesens- und Sachkundeprüfungen zu verpflichten (Anlage 6).

Soweit all diese Voraussetzungen erfüllt sind und eine der drei vorgenannten Institutionen nach entsprechender Prüfung unter fachlichen Gesichtspunkten zutreffendenfalls dem Regierungspräsidium Darmstadt die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers bestätigt hat, kann die betreffende Person in der Sachverständigenliste als sachverständige Person im Sinne der §§ 6 und 7 HundeVO benannt werden.

## **7. Kosten der Wesensprüfung**

- A** Nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) bemisst sich die Entschädigung für jede Stunde der erforderlichen Zeit von 25 bis 52 €. Der Anwendungsbereich beschränkt sich allerdings nur auf die von Gerichten oder Staatsanwälten zu Beweis Zwecken herangezogenen Sachverständigen (§ 1 Abs. 1 ZSEG).
- B** Soweit Sachverständige aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung für Behörden Gutachten abgeben (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 HessVwVfG), kann eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des ZSEG vereinbart werden.
- C** Der **Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.**, die **Hessische Polizeischule – Fachbereich Diensthundwesen** – sowie die **Landestierärztekammer Hessen** haben den von ihnen benannten SV empfohlen, für ihre Tätigkeit Kosten zu erheben. Die Höhe der empfohlenen Kosten kann dort im Einzelnen erfragt werden.

Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Wiederholungsprüfung entstehenden Kosten.